

Behandlungspflege. Die erstattungsfähigen Kosten werden direkt mit der Kurzzeitpflegeeinrichtung abgerechnet.

Für Unterkunft und Verpflegung hat der Pflegebedürftige selbst aufzukommen. Eine Erstattung ist bei Versicherten mit erheblichem allgemeinen Betreuungsaufwand über die zusätzlichen Betreuungsleistungen möglich.

Ist der Anspruch auf Kurzzeitpflege ausgeschöpft, kann die LPK weitere Kosten im Rahmen der Ersatzpflege übernehmen, wenn dafür die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

Auswirkungen auf das Pflegegeld

Das Pflegegeld ruht während der Kurzzeitpflege; für den ersten und letzten Tag wird jedoch Pflegegeld gezahlt.

Was ist sonst noch wichtig?

Die Kurzzeitpflege muss in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung erfolgen. Ist diese nicht zugelassen, können Kosten nur im Rahmen der Ersatzpflege übernommen werden.

Fahr- oder Transportkosten zur Kurzzeitpflege und zurück können nicht erstattet werden. Eine Erstattung ist bei Versicherten mit erheblichem allgemeinen Betreuungsaufwand über die zusätzlichen Betreuungsleistungen möglich.

Grundsätzlich ist die Kurzzeitpflege vor ihrem Antritt bei der LPK zu beantragen.

Kinder-Kurzzeitpflege

In begründeten Einzelfällen besteht bei zu Hause gepflegten Kindern bis zum 18. Lebensjahr die Möglichkeit, Kurzzeitpflege auch in einer Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen oder in anderen geeigneten Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, wenn dies in einer von der Pflegekasse zugelassenen Kurzzeitpflegeeinrichtung nicht möglich ist oder nicht zumutbar erscheint.

Auskünfte hierzu sowie zu allen weiteren Fragen erteilt die LPK gern.

Landwirtschaftliche Pflegekasse Schleswig-Holstein und Hamburg

Schulstraße 29
24143 Kiel
Telefon 0431 7024-0
Fax 0431 7024-6120
E-Mail post@kiel.lsv.de

Landwirtschaftliche Pflegekasse Niedersachsen-Bremen

Im Haspelfelde 24
30173 Hannover
Telefon 0511 8073-0
Fax 0511 8073-498
E-Mail info@nb.lsv.de

Landwirtschaftliche Pflegekasse Nordrhein-Westfalen

Hoher Heckenweg 76-80
48147 Münster
Telefon 0251 2320-0
Fax 0251 2320-554
E-Mail mailbox@nrw.lsv.de

Landwirtschaftliche Pflegekasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland

Bartningstraße 57
64289 Darmstadt
Telefon 06151 702-0
Fax 06151 702-1260
E-Mail info.da@hrs.lsv.de

Land- und forstwirtschaftliche Pflegekasse Franken und Oberbayern

Dammwäldchen 4
95444 Bayreuth
Telefon 0921 603-0
Fax 0921 603-386
E-Mail kontakt@fob.lsv.de

Land- und forstwirtschaftliche Pflegekasse Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben

Dr.-Georg-Heim-Allee 1
84036 Landshut
Telefon 0871 696-0
Fax 0871 696-488
E-Mail lsv@landshut.lsv.de

Landwirtschaftliche Pflegekasse Baden-Württemberg

Vogelrainstraße 25
70199 Stuttgart
Telefon 0711 966-0
Fax 0711 966-2140
E-Mail post@bw.lsv.de

Landwirtschaftliche Pflegekasse Mittel- und Ostdeutschland

OT Hönow
Hoppegartener Straße 100
15366 Hoppegarten
Telefon 03342 36-0
Fax 03342 36-1230
E-Mail mail@mod.lsv.de

Pflegekasse für den Gartenbau

Frankfurter Straße 126
34121 Kassel
Telefon 0561 928-0
Fax 0561 928-2486
E-Mail info@gartenbau.lsv.de



Leistungen bei
Verhinderung der
Pflegeperson
und Kurzzeitpflege

Herausgeber:
Spitzenverband der
landwirtschaftlichen Sozialversicherung
Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel
www.lsv.de

Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson (Ersatzpflege)

Ist eine Pflegeperson wegen

- Erholungsurlaub,
- Krankheit oder
- aus anderen Gründen

an der Pflege eines Pflegebedürftigen gehindert, kann die landwirtschaftliche Pflegekasse (LPK) die Kosten für eine Ersatzpflege übernehmen.

Voraussetzung dafür ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderung mindestens sechs Monate gepflegt hat (Wartezeit). Die Wartezeit ist auch dann erfüllt, wenn sich mehrere Personen die Pflege zeitlich geteilt haben.

An welchem Pflegeort leistet die LPK?

Die Ersatzpflege soll in erster Linie die weitere Pflege im häuslichen Bereich sicherstellen; sie ist jedoch nicht ausschließlich auf den Haushalt des Pflegebedürftigen beschränkt. Auch in



einem Wohnheim für Behinderte, einem Internat, einer Krankenzimmung oder in einer sonstigen Pflegeeinrichtung kann der Pflegebedürftige in dieser Zeit untergebracht werden.

Was leistet die LPK?

Die LPK übernimmt die Kosten für längstens vier Wochen und bis zu 1.510 Euro (ab Januar 2012: 1.550 Euro) im Kalenderjahr. Die vier Wochen müssen nicht zusammenhängend verlaufen. In Ausnahmefällen ist auch eine stundenweise Leistungserbringung möglich.

Erfolgt die Ersatzpflege durch Pflegepersonen, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, können die Aufwendungen nur bis zur Höhe des Pflegegeldes übernommen werden, es sei denn, die Ersatzpflege wird erwerbsmäßig ausgeübt. Nur wenn der Pflegeperson im Zusammenhang mit der Ersatzpflege tatsächlich höhere Kosten entstanden sind (z. B. Fahrkosten oder Verdienstausschlag bei unbezahltem Urlaub), können diese erstattet werden. Die Gesamtkosten dürfen auch in diesem Fall den gesetzlichen Höchstbetrag nicht übersteigen.

Eine Begrenzung auf die Höhe des Pflegegeldes erfolgt nicht, wenn die Ersatzpflege erwerbsmäßig, d. h. zur Erzielung von Erwerbseinkommen, durchgeführt wird. In diesen Fällen gilt eine Sonderregelung; Auskünfte erteilt die LPK.

Wird die Ersatzpflege nicht im häuslichen Bereich durchgeführt, z. B. in einem Wohnheim für Behinderte oder in einer Pflegeeinrichtung, werden nur die pflegebedingten Aufwendungen bis zum gesetzlichen Höchstbetrag übernommen.

Auswirkungen auf das Pflegegeld

Das Pflegegeld ruht während der Ersatzpflege; für den ersten und letzten Tag wird jedoch Pflegegeld gezahlt. Das Pflegegeld ruht jedoch nicht, wenn die Verhinderungspflege nur stundenweise stattfindet.

Kurzzeitpflege

Kann die Pflege zeitweise nicht im häuslichen Bereich erbracht werden, hat der Pflegebedürftige einen Anspruch auf die Pflege in einer vollstationären Einrichtung (Kurzzeitpflege). Dies gilt

- für eine Übergangszeit im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung oder
- in sonstigen Krisensituationen, wie z. B. bei Urlaub oder Krankheit der Pflegekraft.

Eine Wartezeit ist hier nicht gefordert.

Welche Kosten übernimmt die Pflegekasse?

Der Anspruch auf Kurzzeitpflege ist auf vier Wochen im Kalenderjahr begrenzt. Die Aufwendungen der LPK dürfen hierfür 1.510 Euro (ab Januar 2012: 1.550 Euro) im Kalenderjahr nicht übersteigen. Die LPK übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen

